

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Fluskkasko-Risiken 2000, Fassung 2004

(AVB Fluskkasko 2000/2004)

Musterbedingungen des GDV

1 Versicherter Gegenstand

- 1.1 Versichert ist das Schiff mit seinen maschinellen Einrichtungen, dem Zubehör und der Ausrüstung.
- 1.2 Einem Schiff sind gleichzusetzen: Baggereifahrzeuge, Krane, Elevatoren und alle sonstigen schwimmenden und beweglichen Anlagen und Geräte ähnlicher Art. Ausgenommen sind Luftkissenfahrzeuge.
- 1.3 Maschinelle Einrichtungen sind die Hauptantriebsanlage einschließlich Welle und Propeller, die Hilfsaggregate, Pumpen, Kühlanlagen und Decksmaschinen mit zugehörigen Einrichtungen.
- 1.4 Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil des Schiffes zu sein, dem Betrieb des Schiffes dauernd zu dienen bestimmt sind und sich auf dem Schiff befinden, insbesondere das Inventar und das Mobilar.
Zubehör ist mitversichert, auch wenn es nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist.
- 1.5 Ausrüstung sind die zum Betrieb des Schiffes erforderlichen zum Verbrauch bestimmten Gegenstände.

2 Geltungsbereich und Fahrtgrenzen

- 2.1 Versicherungsschutz besteht auf allen europäischen Binnengewässern, sofern nicht im Schiffszeugnis oder -attest die Zulassung zum Verkehr eingeschränkt ist.
Für Gegenstände gemäß Ziffer 1.2 wird der Geltungsbereich in der Police vereinbart.
- 2.2 Wird eine auf bestimmte Fahrtgebiete eingeschränkte Verkehrszulassung des Schiffes, insbesondere durch Eintragung im Schiffszeugnis oder -attest, erweitert, so sind Überschreitungen der Fahrtgrenzen des bisherigen Geltungsbereichs nur

dann versichert, wenn dies vor Reiseantritt vereinbart worden ist.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Versicherte Gefahren, Aufwendungen und Kosten
 - 3.1.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffes, verursacht durch
 - Schiffahrtsunfall;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion;
 - höhere Gewalt;
 - Einbruch-Diebstahl, Beraubung, Vandalismus.Der Versicherer leistet für Teilschäden an der Ausrüstung jedoch nur Ersatz, sofern diese durch Brand, Blitzschlag und Explosion verursacht werden.
 - 3.1.2 Der Versicherer leistet ferner gemäß Ziffer 3.1.1 Ersatz für Schäden
 - an dem versicherten Schiff während des Aufenthalts im Dock, auf dem Helgen und auf dem Slip;
 - an Teilen des versicherten Schiffes und seines Zubehörs, die vorübergehend von Bord genommen werden. Eine anderweitig bestehende Versicherung geht dieser Versicherung voran.
 - 3.1.3 Ferner leistet der Versicherer Ersatz für:
 - 3.1.3.1 Ersatz an Dritte gemäß Ziffer 4;
 - 3.1.3.2 Beiträge, die der Versicherungsnehmer zur großen Haverei gemäß Ziffer 5 zu leisten hat;
 - 3.1.3.3 Aufopferung gemäß Ziffer 6;
 - 3.1.3.4 Kosten der Wrackbeseitigung gemäß Ziffer 7;

- 3.1.3.5 Schäden an dem versicherten Schiff, verursacht durch hoheitliche Maßnahmen bei Gewässerverschmutzung gemäß Ziffer 8;
- 3.1.3.6 Kosten der Schadenabwendung und -minderung gemäß Ziffern 27.1.1 und 27.1.2;
- 3.1.3.7 Kosten der Schadenermittlung gemäß Ziffer 27.1.3;
- 3.1.3.8 Kosten der Schadenfeststellung gemäß Ziffer 27.1.4.
- 3.2 Nicht versicherte Gefahren und nicht ersatzpflichtige Schäden
- 3.2.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffes, verursacht
- 3.2.1.1 durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Versicherungsnehmers auch dann, wenn er das Schiff selbst führt. Das Verhalten der Schiffsbesatzung und des Lotsen bei der Ausführung von Dienstverrichtungen hat der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten.
- 3.2.1.2 dadurch, dass das versicherte Schiff nicht fahr-
tüchtig, insbesondere
- nicht gehörig ausgerüstet, bemannt oder beladen ist;
 - nicht die erforderlichen Papiere, insbesondere nicht, soweit vorgeschrieben,
 - ein Attest der Schiffsuntersuchungskommission (SUK) oder
 - eine Klasse einer der Klassifikationsgesellschaften, Germanischer Lloyd, Lloyd's Register, Bureau Veritas besitzt.
- Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Fahruntüchtigkeit nicht zu vertreten hat.
- 3.2.1.3 durch Fahren durch feststehendes Eis (Forcieren von Eis), soweit dies nicht zur Rettung von Schiff und Ladung gemäß Ziffer 5.2.2 geschieht;
- 3.2.1.4 an Welle, Sternbuchse und Schraube durch Eis, soweit die Schäden nicht durch Fahren durch feststehendes Eis (Forcieren von Eis) zur Rettung von Schiff und Ladung gemäß Ziffer 5.2.2 verursacht wurden;
- 3.2.1.5 durch politische Gewalthandlungen, Aufruhr, innere Unruhen;
- 3.2.1.6 durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und durch feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig vom Kriegszustand, oder durch vorhandene Kriegswerkzeuge als Folge einer dieser Gefahren;
- 3.2.1.7 durch Beschlagnahme oder sonstige Entziehung durch Verfügung von hoher Hand.
Für einen durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung entstehenden Schaden bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hat, was dieser zur Befriedigung des der Verfügung zugrundeliegenden Anspruchs leisten muß.
- 3.2.1.8 durch Kernenergie;
- 3.2.1.9 an den maschinellen Einrichtungen, gemäß Ziffer 1.3
- durch Bedienungsfehler;
 - durch Explosionen beim Betrieb in den maschinellen Einrichtungen, deren Wirkung auf diese betreffende maschinelle Einrichtung beschränkt bleibt;
- 3.2.1.10 durch Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Alter, Rost, Korrosion oder Kavitation;
- 3.2.1.11 durch Nichtbeachtung der für die Beförderung gefährlicher Güter geltenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Bestimmungen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Vorschriften beachtet und das Erforderliche getan hat, um ihre Einhaltung bei der Beförderung sicherzustellen, oder dass er die Beförderung weder kannte noch kennen mußte;
- 3.2.1.12 durch zu tiefe Abladung. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die zu tiefe Abladung nicht zu vertreten hat.
- 3.2.2 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.

4 Ersatz an Dritte

- 4.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz auch für den Fall, dass er einem Dritten wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Sachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Ersatz zu leisten hat und der Verlust bzw. die Beschädigung durch unmittelbare navigatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht worden sind.
- 4.2 Die Leistungspflicht des Versicherers umfaßt
- die Prüfung der Haftpflichtfrage;
 - den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat;
 - die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
- 4.3 Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 4.4 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer auf seine Kosten den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.5 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 4.6 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme gemäß Ziffer 14.2, so hat der Versicherer die Prozeßkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Das gleiche gilt, wenn in dem Rechtsstreit Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden, für die kein Versicherungsschutz besteht.
- 4.7 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche
- 4.7.1 wegen Schäden verursacht durch
- das Freiwerden von flüssigen oder gasförmigen Stoffen sowie Chemikalien,
 - sonstige gefährliche Güter im Sinne des § 5 h Abs. 1 Satz 2 Binnenschiffahrtsgesetz, es sei denn, diese Schäden sind als nächste Folge eines Zusammenstoßes des versicherten Schiffes mit einem anderen Schiff an diesem oder den darauf befindlichen Sachen eingetreten;
- 4.7.2 wegen sonstiger Umweltschäden an Natur und Landschaft im Sinne des § 1 Bundesnaturschutzgesetz.
- 4.8 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Verlust oder Beschädigung von Sachen, die sich an Bord des versicherten Schiffes befinden.
- 4.9 Im Falle der Kollision zwischen Schiffen desselben Versicherungsnehmers hat jedes Schiff bzw. dessen Versicherer seinen eigenen Schaden zu tragen.

5 Große Haverei

- 5.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Beiträge, die der Versicherungsnehmer zur großen Haverei zu leisten hat. Der Umfang der Leistung des Versicherers wird durch eine nach Gesetz aufgemachte und von den zuständigen Dispache-Prüfungsstellen anerkannte Dispache bestimmt. Eine entsprechend den Rhein-Regeln IVR aufgemachte Dispache gilt als gesetzmäßig.
- 5.2 Der Versicherer leistet auch Ersatz im Rahmen der Regeln für große Haverei für
- 5.2.1 Winter- und Überwinterungskosten gemäß § 82 Ziffern 4, 5 BinSchG; ausgenommen sind Kosten für die Bewachung des Schiffes;
- 5.2.2 Schäden, die zur Rettung von Schiff und Ladung beim Anlaufen oder Verlassen eines wegen Eises geschlossenen Hafens oder durch Fahren durch feststehendes Eis (Forcieren von Eis) entstanden sind.
- 5.3 Sind ausschließlich Güter des Versicherungsnehmers verladen, gelten die Bestimmungen für große Haverei sowie die Rhein-Regeln IVR mit Ausnahme der Regeln IX (Zinsen) und XVII (Bareinschüsse).

- 5.4 Der Versicherer leistet jedoch nur insoweit Ersatz, als ein versicherter Schaden durch die Haverei-Maßregel abgewendet werden sollte.

6 Aufopferungen

- 6.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Aufopferungen versicherter Gegenstände nach den Bestimmungen für die besondere Haverei gemäß Ziffer 22.
- 6.2 Der Anspruch auf die dem Versicherungsnehmer in großer Haverei zustehende Vergütung geht mit seiner Entstehung auf den Versicherer über. Der Versicherer hat jedoch den Überschuß dem Versicherungsnehmer herauszugeben, wenn die Vergütung die Entschädigung und die dafür notwendigen Aufwendungen übersteigt.

7 Wrackbeseitigung

- 7.1 Der Versicherer leistet Ersatz für die entstandenen Kosten der Wrackbeseitigung, wenn als Folge einer versicherten Gefahr ein Staat oder eine zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen das Heben, Entfernen oder Vernichten des beschädigten versicherten Schiffes verlangt, oder für Rechnung des Versicherungsnehmers selbst durchführt oder durchführen lässt.
- 7.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für jene Kosten, die bei einer Wrackbeseitigung hinsichtlich der Ladung entstehen. Dies gilt insbesondere für Kosten für ihre Bergung und Beseitigung und die Verhinderung von Umweltschäden.

8 Hoheitliche Maßnahmen bei Gewässerverschmutzung

- 8.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an dem versicherten Schiff, verursacht durch Maßnahmen einer staatlichen Behörde, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt trifft, um eine drohende Gewässerverschmutzung zu verhüten oder eine bereits eingetretene zu vermindern.
- 8.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 8.1, ist dass
- 8.2.1 das Ereignis, welches die drohende oder eingetretene Gewässerverschmutzung ausgelöst hat, die Folge einer versicherten Gefahr ist, und
- 8.2.2 die Maßnahme der staatlichen Behörde nicht durch den Versicherungsnehmer schuldhaft verursacht worden ist.

9 Abzugsfranchise, Abzüge „neu für alt“

- 9.1 Es gilt die in der Versicherungspolice vereinbarte Abzugsfranchise. Sie wird auf jedes Schadeneignis angewendet.
- 9.2 Die Abzugsfranchise wird nicht angewendet
- bei Totalverlust gemäß Ziffer 18 und in den Fällen, die ihm gemäß Ziffer 19.2 gleichzuachten sind;

- auf Beiträge zur großen Haverei gemäß Ziffer 5;
- bei Aufopferung gemäß Ziffer 6;
- auf Kosten der Wrackbeseitigung gemäß Ziffer 7;
- auf Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenermittlungskosten gemäß Ziffer 27.

9.3 Für Eisschäden gilt die gemäß Ziffer 9.1 vereinbarte Abzugsfranchise bzw. der in der Police für Eisschäden in Höhe eines Prozentsatzes des ersatzpflichtigen Schadens vereinbarte Abzug.

9.4 Für den Fall, dass bei der Reparatur Teile der versicherten Gegenstände durch neue ersetzt werden, wird ein Abzug „neu für alt“ vereinbart, der Alter, Abnutzung und Verschleiß Rechnung trägt.

10 Beginn und Ende der Versicherung

10.1 Die Versicherung beginnt und endet mit den in der Versicherungspolice angegebenen Daten. Dies gilt auch dann, wenn sich das versicherte Schiff im Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung unterwegs befindet.

10.2 Ein für eine bestimmte Versicherungsperiode abgeschlossener Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird.

11 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahränderung

11.1 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsabschluß alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein.

11.2 Gefahränderung

11.2.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern und die Änderung durch einen Dritten gestatten. Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte nicht auf Vorsatz oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

Dem Versicherer steht für die Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Prämie zu, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt oder durch ein versichertes, das Schiff bedrohendes Ereignis geboten.

11.2.2 Als Gefahränderung werden insbesondere angesehen

- Docken oder Slippen mit Ladung;
- nicht bestimmungsgemäßes Schleppen oder Geschleppt werden, ausgenommen in Fällen von Hilfeleistung;
- Einsatz des Schiffes bei militärischen Manövern.

12 Prämienzahlung, Stilliege-Rückgaben

12.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie bei Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

12.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder eine Entschädigung fällig wird.

12.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten §§ 38, 39 VVG.

12.4 Liegt das versicherte Schiff still, ermäßigt sich die Prämie für den Zeitraum des Stilliegens um einen in der Police vereinbarten Prozentsatz. Als Stilliegen ist regelmäßig anzusehen, wenn das Schiff mehr als 30 Tage ohne Ladung unbeschäftigt stillliegt. Das Stilliegen wird nicht unterbrochen, wenn das Schiff im Hafengebiet verholt, gedockt, geslippt oder auf Helgen genommen wird.

12.5 Prämienrückgaben bei Stilliegen werden nicht gewährt, wenn

- an dem versicherten Schiff Schäden repariert oder Umbauarbeiten durchgeführt werden;
- das versicherte Schiff wegen Eises, Hoch- und Niedrigwassers stillliegt oder weil Wasserstraßen geschlossen sind.

13 Versicherungswert

13.1 Versicherungswert ist der Zeitwert des versicherten Schiffes bei Beginn des jeweils laufenden Versicherungsjahres.

13.2 Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

14 Versicherungssumme, Unterversicherung

14.1 Kaskoversicherung

14.1.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Ist sie niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt der Versicherer den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Dies gilt auch für Ersatzleistungen gemäß Ziffer 22 und für Beiträge zur großen Haverei gemäß Ziffer 5.

14.1.2 Ersatzleistungen des Versicherers für Schäden an dem versicherten Schiff und Beiträge zur großen Haverei, die durch ein Schadenereignis verursacht wurden, werden durch die Versicherungssumme begrenzt.

14.2 Ersatz an Dritte

Die versicherte Summe soll sich nach der Haftung des Versicherungsnehmers als Eigner oder Ausrüster des versicherten Schiffes aufgrund gesetzlicher Bestimmungen richten.

14.3 Wrackbeseitigung

Die Ersatzleistung des Versicherers für Kosten der Wrackbeseitigung richtet sich nach der in der Versicherungspolice vereinbarten Summe.

14.4 Bis zur Höhe der jeweils gemäß Ziffern 14.1 bis 14.3 versicherten Summen leistet der Versicherer für Kaskoschäden, Ersatz-an-Dritte-Schäden und Kosten der Wrackbeseitigung jeweils unabhängig voneinander Ersatz. Ein Summenausgleich findet nicht statt.

15 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

15.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

15.1.1 jedes Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, Schäden über Euro telegrafisch, fernschriftlich, telefonisch oder durch Telefax;

15.1.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen des Versicherers einzuholen. Der Versicherer ist ohne Präjudiz für die Ersatzpflicht berechtigt, Maßnahmen zur Abwendung und Minderung eines Schadens selbst einzuleiten. Daraus entstehende Kosten und Schäden trägt der Versicherer.

15.1.3 bei Kollisionen den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern, das Schadensmaß gemeinsam schriftlich festzuhalten und den Gegner schriftlich haftbar zu machen.

15.1.4 dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Schadens oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenherganges und der Schuldfrage von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen sowie auf Verlangen des Versicherers Verklarung zu beantragen.

15.2 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Versicherers Prozesse zu führen oder Vergleiche zu schließen, sofern dabei die Rechte des Versicherers berührt werden.

15.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer gemäß §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

16 Feststellung des Schadens

16.1 Die Feststellung und Taxierung des Schadens wird vom Versicherer in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer durchgeführt.

16.2 Die Feststellung und Taxierung erfolgt nach Anzeige des Schadens am ersten hierzu geeigneten Ort; sie darf bis zum gelegentlichen Aufenthalt an der Werft verschoben werden, wenn die Fahrtüchtigkeit des Schiffes gewährleistet ist. Wenn Zweifel an der Fahrtüchtigkeit bestehen, muß sofort ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

16.3 Hat der Versicherer einen Sachverständigen beauftragt, so soll die Schadentaxe insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die Darstellung des Schadenereignisses;
- die Ursache des Schadens;
- den Umfang des Schadens im einzelnen;
- die Höhe des Schadens mit Einzelangabe der verschiedenen Positionen unter Hinweis auf den Einbau von Neuteilen;
- Verstärkungen und Verbesserungen durch die Reparatur mit der Angabe des Wertunterschiedes;
- die notwendige Dauer der Reparatur.

17 Sachverständigenverfahren

17.1 Anstelle der Feststellung des Schadens gemäß Ziffer 16 oder bei einem streitigen Ergebnis dieser Feststellungen können Versicherungsnehmer und Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

17.2 Für das Sachverständigenverfahren benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Handelskammer benennen lassen, in deren Bezirk sich das versicherte Schiff befindet.

17.3 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer ernannt, in deren Bezirk sich das versicherte Schiff befindet.

- 17.4 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und für die Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.
- 17.5 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
- 17.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 17.7 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 17.8 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.
- 17.9 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 15 nicht berührt.

18 Totalverlust

- 18.1 Ein Totalverlust des versicherten Schiffes liegt vor, wenn es dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist.
- 18.2 Im Falle des Totalverlustes des versicherten Schiffes vergütet der Versicherer den Versicherungswert, soweit er nicht die Versicherungssumme gemäß Ziffer 14.1 übersteigt, abzüglich des Erlöses aus dem Verkauf des Wracks oder der geborgenen Gegenstände.
- 18.3 Der Versicherer hat das Recht zu wählen, ob die Rechte des Versicherungsnehmers an dem versicherten Schiff auf ihn übergehen sollen. Macht der Versicherer hiervon bis zur Anerkennung des Schadens keinen Gebrauch, so gehen diese Rechte nicht über.

19 Reparaturunfähigkeit, Reparaturunwürdigkeit

- 19.1 Das versicherte Schiff ist
- 19.1.1 reparaturunfähig, wenn eine Reparatur überhaupt nicht möglich ist oder an dem Ort nicht durchgeführt werden kann, an dem es sich befindet und es auch nicht an einen Ort gebracht werden kann, wo die Reparatur durchführbar wäre;
- 19.1.2 reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug „neu für alt“ höher sind als der Versicherungswert.

- 19.2 Reparaturunfähigkeit und Reparaturunwürdigkeit des versicherten Schiffes werden einem Totalverlust gleichgestellt.

20 Reparaturkostenangebote

- 20.1 Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer mehrere Angebote zur Reparatur einholt. Der Versicherer kann auch selbst Angebote einholen.
- 20.2 Der Versicherer hat das Recht, die Ersatzleistung der Höhe nach durch das günstigste Angebot zu begrenzen.

21 Durchführung der Reparatur

- 21.1 Schäden sind nach ihrer Feststellung gemäß Ziffer 16 unverzüglich zu reparieren. Die Reparatur kann zurückgestellt werden, sofern die Fahrtüchtigkeit des versicherten Schiffes nicht beeinträchtigt ist.
- 21.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Durchführung der Reparatur selbst zu überwachen oder einen Sachverständigen mit der Überwachung zu beauftragen.
- 21.3 Der Versicherer leistet für Mehrkosten infolge verspäteter Reparatur keinen Ersatz.
- 21.4 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für weitere Schäden, die durch den nicht unverzüglich reparierten Schaden verursacht werden.

22 Besondere Haverei

- 22.1 Die Schadentaxe ist für die Berechnung des Schadens maßgebend, es sei denn, die tatsächlichen Reparaturkosten laut Rechnungen sind niedriger.
- 22.2 Abzuziehen sind von dem Schadenbetrag – der in der Police gemäß Ziffer 9.4 vereinbarte Abzug „neu für alt“ – der Erlös oder Wert noch vorhandener Teile, welche durch neue ersetzt werden oder zu ersetzen sind.
- 22.3 Dem Versicherer sind die Reparaturkostenrechnungen unter Berücksichtigung aller Rabatte, Diskonte und sonstiger Nachlässe vorzulegen.
- 22.4 Der Versicherungsnehmer kann dem Versicherer unmittelbar nach der Feststellung des Schadens erklären, dass er das versicherte Schiff aus wichtigem Grund nicht reparieren werde. Als wichtiger Grund gilt auch der Verkauf bzw. die Abwrackung. Die Ersatzpflicht des Versicherers richtet sich dann nach dem Unterschied des Zeitwertes des versicherten Schiffes vor und nach dem Schaden und wird der Höhe nach durch die Schadentaxe begrenzt.

22.5 Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Ersatzleistung für ein zurückliegendes Schadenereignis entfällt, soweit der Schaden bei Eintritt eines Totalverlustes einer Reparaturunwürdigkeit oder Reparaturunfähigkeit des versicherten Schiffes noch nicht repariert ist.

23 Schadensrechnung, Fälligkeit des Entschädigungsanspruches

23.1 Der Versicherungsnehmer kann die Zahlung nicht eher verlangen, als er dem Versicherer

- eine Schadensrechnung vorgelegt,
- die von dem Versicherer geforderten Belege beigebracht hat
- und seit der Erfüllung dieser Obliegenheiten ein Monat verstrichen ist.

23.2 Sind die Obliegenheiten bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens infolge eines Umstandes nicht erfüllt, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann er die Zahlung von 75% des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Sachlage mindestens zu zahlen hat.

24 Sicherheitsleistung

Ist der Versicherungsnehmer zur Sicherheitsleistung für einen versicherten Schaden verpflichtet oder ist für einen solchen Schaden eine Sicherheitsleistung zur Abwendung eines drohenden Arrestes geboten, so übernimmt der Versicherer nach den Bedingungen der Versicherungspolice eine Garantie oder zahlt den zur Hinterlegung erforderlichen Betrag.

Übersteigt die Garantie für Ansprüche Dritter gemäss Ziffer 4 den tatsächlichen eingetretenen Sachschaden, so hat der Versicherungsnehmer den Versicherer in Höhe des übersteigenden Betrages von seiner Verpflichtung gegenüber Dritten freizustellen.

25 Verzug

Wird ein Streit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer durch gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren erledigt oder wird die Zahlung seitens des Versicherers aus einem anderen Grund verzögert, so hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen über die gesetzlichen Zinsen hinausgehenden Verzugschaden nicht zu ersetzen, es sei denn, dass der Versicherer die Zahlung grob fahrlässig oder vorsätzlich verzögert hat.

26 Anderweitiger Ersatz

26.1 Ist das versicherte Schiff auch anderweitig versichert, so kann der Versicherer für etwaige Schäden nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die anderweitige Versicherung dem Grunde nach nicht eintrittspflichtig ist oder der Höhe nach nicht ausreicht.

26.2 Für Schäden, welche das versicherte Schiff bei Bergungen oder bei Hilfeleistungen sowie bei der

Verwendung zum Leichtern oder Schleppen erleidet, wird nur insoweit Ersatz geleistet, als der Versicherungsnehmer nicht durch die Vergütung dafür entschädigt worden ist.

27 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenermittlungskosten

27.1 Der Versicherer leistet Ersatz für

27.1.1 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer bei dem Eintritt des Versicherungsfalles zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht und den Umständen nach für geboten halten durfte;

27.1.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer bei dem Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

27.1.3 Kosten, die durch die Ermittlung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens entstehen, soweit ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war;

27.1.4 Kosten für die Schadenfeststellung durch einen von dem Versicherer oder mit seiner Zustimmung vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen.

28 Abandon

Der Versicherer ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien. Der Versicherer bleibt jedoch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, welche zur Abwendung oder Minderung, Ermittlung oder Feststellung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung des versicherten Schiffes verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist, wobei solche Kosten ausgeschlossen bleiben, die unter der Police besonders gedeckt sind. Den verwendeten Kosten stehen solche Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer bereits persönlich verpflichtet ist

29 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

29.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

29.2 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

29.3 Kündigt der Versicherer, so wird die Kündigung einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode.

- 29.4 Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für die laufende Versicherungsperiode nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Dauer der Versicherungsperiode zurückzuzahlen.

30 Führung – Mitversicherung

- 30.1 Ist die Versicherung von mehreren Versicherern übernommen worden, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
- 30.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind mit Ausnahme von Summenerhöhungen für die Mitversicherer verbindlich. Das gleiche gilt für die Schadenregulierung und Regreßführung.
- 30.3 Der führende Versicherer ist auch bevollmächtigt, für die Mitversicherer Hypothekenklauseln und Verpfändungsanzeigen zu zeichnen sowie Garantierklärungen abzugeben oder Sicherheiten gemäß Ziffer 24 zu leisten.
- 30.4 Anzeigen und Willenserklärungen gelten mit Zugang beim führenden Versicherer auch als den Mitversicherern zugegangen.
- 30.5 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen; dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten als auch bei Schiedsgerichten.
Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 keine Anwendung.

31 Schlussbestimmungen

- 31.1 Geschriebene Bedingungen und Klauseln gehen den AVB Flusskasko vor.
- 31.2 Soweit in den AVB Flusskasko oder den geschriebenen Bedingungen nichts abweichendes bestimmt ist, gelten die deutschen gesetzlichen Vorschriften.
- 31.3 Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.